

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2006

Nr. 2006/365

Einwohnergemeinde Bettlach: Regenklärbecken Witi / Genehmigung Nutzungsplan Teil-GEP und Bauprojekt

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bettlach reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGS 712.912) für das Regenklärbecken (RKB) Witi folgende Unterlagen zur Genehmigung ein:

1.1 Nutzungsplan Teil-GEP „Regenklärbecken Witi“

1.1.1 Der Nutzungsplan umfasst folgende Unterlagen:

- Ergänzung des Nutzungsplans GKP vom 19. Oktober 1993, Situation 1:2'000
- Bericht zum Nutzungsplan Erweiterung des GKP vom 19. Oktober 1993.

1.1.2 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bettlach hat am 22. Februar 2005 die unter Abschnitt 1.1.1 aufgeführten Unterlagen vorbehältlich allfälliger Einsprachen genehmigt. Während der Auflagezeit vom 24. Februar 2005 bis 29. März 2005 ist eine Einsprache eingereicht worden. Als Ergebnis der Einspracheverhandlungen hat der Einsprecher mit Schreiben (ohne Datum, Eingang im Gemeindepräsidium am 19. Juli 2005) seine Einsprache zurückgezogen. Damit gilt der Nutzungsplan Teil-GEP „Regenklärbecken Witi“ definitiv als vom Gemeinderat genehmigt.

1.2 Bauprojekt „Regenklärbecken Witi“

1.2.1 Das Bauprojekt umfasst folgende Unterlagen:

- Bauprojekt 2005, Situation 1:500
- Bauprojekt 2005, Grundrisse und Schnitte
- Längenprofil 1:1500/50
- Skizze Normalprofil Aushub, 1:100
- Skizze Normalprofil Entlastungsleitung, 1:20

- Bericht zum Bauprojekt 2005.

Sowie der orientierende Bericht des Büros Wanner AG, Solothurn, „Regenbecken Witi, Bettlach, Baugrunduntersuchung“ (Bericht Wanner).

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines zum Projekt

Unterhalb der Kreuzung Sportstrasse/Witiweg (Landwirtschaftsbetrieb Stefan Leimer, Witiweg 2) vereinigen sich die beiden Hauptsammelkanäle des Kanalisationsnetzes von Bettlach. An dieser Stelle kann mit dem RKB das gesamte Abwasser von Bettlach erfasst werden. Dazu kommt, dass sich mit dem Giglerbach ein für die Entlastung des RKB geeigneter Vorfluter in erreichbarer Nähe befindet. Etwas weiter südlich, in der Verlängerung des Archmattweges, liegt ein Haupttrasse (50 Kilovolt) der regionalen Stromversorgung der AEK. Wegen der gegebenen bzw. erforderlichen Höhenlagen der Anlagen müssen das RKB und die Entlastungsleitung südlich des AEK Trassees angeordnet werden.

2.2 Genehmigung Nutzungsplan

Der Nutzungsplan ist gemäss § 18 kant. Planungs- und Baugesetz (PBG) vom Regierungsrat zu genehmigen.

Bettlach ist Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes Abwasserregion Grenchen (ZAG). Das Abwasser von Bettlach fliesst via Grenchen in die ARA südlich des Flughafens in der Grenchner Witi. Der ZAG hat kürzlich einen Generellen Entwässerungsplan über das gesamte Einzugsgebiet des Verbandes (Verbands-GEP) erarbeitet (genehmigt mit RRB Nr. 2005/2018 vom 4. Oktober 2005). Der Verbands-GEP sieht für die Gemeinde Bettlach ein RKB vor, das nun mit dem vorliegenden Projekt realisiert werden soll.

Der zur Genehmigung vorliegende Nutzungsplan ist in den sich in Bearbeitung befindlichen Gemeinde-GEP zu integrieren.

Der Nutzungsplan wurde vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft, er ist zweckmässig und entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

2.3 Genehmigung Bauprojekt

Das Bauprojekt ist gemäss § 25 kant. Gewässerschutzverordnung (GschV-SO) durch das Bau- und Justizdepartement zu genehmigen.

2.3.1 Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmegewilligung für eine Grundwasserabsenkung und einen Einbau in das Grundwasser.

In der Baugrunduntersuchung (Bericht Wanner) wird zwar festgestellt, dass mit keinem bis sehr wenig Wasseranfall in der Baugrube zu rechnen ist, zur Höhe des Grundwasserspiegels werden jedoch keine näheren Angaben gemacht. Aufgrund der Informationen aus der Gewässerschutzkarte des Kantons kann davon ausgegangen werden, dass die Entlastungsleitung nicht in das Grundwasser zu liegen kommt. Beim tiefer liegenden Regenklärbecken ist jedoch nicht klar, ob ein Einbau in das Grundwasser erfolgt und damit eine Ausnahmegewilligung erforderlich ist.

Rechtzeitig vor Baubeginn sind die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen und die Ergebnisse zu dokumentieren, mit Kopie an das AfU. Falls sich daraus ergibt, dass ein Einbau in das Grundwas-

ser erfolgt, ist das entsprechende Gesuch mit dem offiziellen Gesuchsformular und den erforderlichen Unterlagen mindestens 30 Tage vor Baubeginn beim Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung einzureichen (für Fragen: Claude Müller, Tel 032 627 26 99).

Eine allfällige notwendige Ausnahmegenehmigung kann grundsätzlich in Aussicht gestellt werden.

2.3.2 Bedingungen und Auflagen für das Bauprojekt

2.3.2.1 Bodenschutz

Es ist ein Massnahmenplan zum Schutz des Bodens vor physikalischen Beeinträchtigungen (Bodenschutzkonzept) gemäss dem entsprechenden Merkblatt des AfU auszuarbeiten. Der Massnahmenplan ist rechtzeitig vor Baubeginn durch die Fachstelle Bodenschutz zu genehmigen. Für die Bodenschutzbegleitung muss eine anerkannte, fachkundige Person (Pedologe) mit Weisungsbefugnis gegenüber der Bauleitung bestimmt werden.

2.3.2.2 Einleitungsbauwerk in den Giglerbach

Die grundsätzliche Einleitungsbewilligung wird mit dem Nutzungsplan erteilt. Die Details der baulichen Ausführung des Einleitungsbauwerkes, mit den notwendigen Ufer- und Sohlensicherungen, sind rechtzeitig vor dessen Ausführung mit dem Amt für Umwelt (Wasserbauaufseher Peter Rentsch, Tel. 032 627 26 93) vor Ort abzusprechen.

2.3.2.3 Drainageleitungen

Das vorgesehene Projekt tangiert das Drainagenetz der Flurgenossenschaft. Die Hauptleitungen liegen unter der Sohle der geplanten Entlastungsleitung. Sie werden daher nicht unterbrochen. Einige Sauger liegen jedoch im Profil des Aushubes der Entlastungsleitung. Es ist vorgesehen, diese wieder zu verbinden bzw. zu ersetzen und das Drainagesystem wieder in einen funktionstüchtigen Zustand zu bringen. Die Details der Instandstellung des Drainagenetzes sind rechtzeitig zum Voraus mit dem Amt für Landwirtschaft (Abteilung Strukturverbesserungen, Christian Ledermann, Tel. 032 627 25 19) abzusprechen.

2.3.2.4 Flurstrassen

Allenfalls als Zufahrten dienende Flurstrassen sind nach Abschluss der Bauarbeiten in Stand zu stellen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000

3.1 Der Nutzungsplan Teil-GEP „Regenklärbecken Witi“ der Einwohnergemeinde Bettlach, bestehend aus den in Abschnitt 1.1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen genehmigt.

- 3.2 Das Bauprojekt „Regenklärbecken Witi“ der Einwohnergemeinde Bettlach wird mit folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:
- 3.2.1 Die in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.2.1 aufgeführten Unterlagen sind integrierende Bestandteile der Genehmigung, ausser dem orientierenden Bericht über die Baugrunduntersuchung (Bericht Wanner), der zur Kenntnis genommen wird.
- 3.2.2 Der in den Erwägungen enthaltene Abschnitt 2.3.1 betreffend (allfälligem) Einbau in das Grundwasser ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.
- 3.2.3 Die in den Erwägungen in Abschnitt 2.3.2 aufgeführten Bedingungen und Auflagen sind integrierende Bestandteile dieses Beschlusses.
- 3.2.4 Für die Ausführung des Bauprojektes sind die einschlägigen Normen und Richtlinie der Fachverbände zu berücksichtigen.
- 3.2.5 Baubesprechungen sind dem Amt für Umwelt (AfU), Fachstelle Siedlungsentwässerung, rechtzeitig zum Voraus anzukündigen. Die Fachstelle ist jeweils mit einem Besprechungsprotokoll zu bedienen.
- 3.2.6 Dichtigkeitsprüfungen sind dem AfU, Fachstelle Siedlungsentwässerung, rechtzeitig zum Voraus anzukündigen. Die Fachstelle ist jeweils mit einem Prüfungsprotokoll zu bedienen.
- 3.2.7 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das AfU mit einem vollständigen Satz Pläne und sonstigen relevanten Unterlagen über die ausgeführten Bauwerke zu bedienen.
- 3.2.8 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Kataster der Abwasseranlagen der Einwohnergemeinde Bettlach auf den neuesten Stand zu bringen.
- 3.2.9 Die Baubewilligungen der örtlichen Baubehörden sowie Rechte Dritter bleiben vorbehalten.
- 3.3 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Bettlach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.--, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Bettlach, 2544 Bettlach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.--	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
		<hr/>	
	Fr.	1'523.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen (2)

Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung

Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau

Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Bettlach, 2544 Bettlach, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen und mit Rechnung
(Versand durch Amt für Umwelt)

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Bettlach, 2544 Bettlach, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

Zweckverband Abwasserregion Grenchen, Sekretariat ARA, Archstrasse 68, 2540 Grenchen

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, mit 1 Dossier genehmigter
Unterlagen

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt (nach Ablauf der Beschwerde-
frist): „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Bettlach: Nutzungsplan Teil-GEP Regen-
klärbecken Witi, mit Bedingungen und Auflagen.“)